

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/69

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

In seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat eine Änderung der Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ beschlossen und die Anspruchskriterien gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit es als Härtefall gilt. Diese Änderungen auf Bundesebene werden in der vorliegenden Teilrevision der Härtefallverordnung-SO ins kantonale Recht übernommen.

1.2 Kantonale Unterstützungsmassnahmen

In Ergänzung zu den Härtefallmassnahmen, welche vom Bund mitfinanziert werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Unternehmen auch dann mit kantonalen Massnahmen zu unterstützen, wenn sich der Bund nicht finanziell daran beteiligt.

1.2.1 Kantonaler Unterstützungsbeitrag

Bei diesen kantonalen Unterstützungsmassnahmen stehen Unternehmen im Fokus, welche beispielsweise nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen, jedoch aufgrund der konkreten Umstände (z.B. volkswirtschaftliche Relevanz, wirtschaftliches Interesse, überregionale Bedeutung etc.) unterstützt werden sollen. Die kantonalen Unterstützungsbeiträge werden über den dringlichen Nachtragskredit im Rahmen der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgerechnet und als finanzielle Grösse "Härtefallreglung Covid-19" ausserhalb des Globalbudgets "Führungsunterstützung VWD und Stiftungsaufsicht" ausgewiesen.

1.2.2 Erlass der Jahresumsatzgebühren 2021 im Gastgewerbe

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ kann der Kanton Steuern von Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit erheben. Die §§ 92 und 93 Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG) vom 8. März 2015⁴⁾ regeln die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Als Gemengsteuer weist sie sowohl Elemente einer Steuer als auch Elemente einer Gebühr auf. Sie dient somit fiskalischen Zwecken, als auch der Deckung von zusätzlichem

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ SR 951.262.
³⁾ BGS 111.1.
⁴⁾ BGS 940.11.

Verwaltungsaufwand, der in dieser Branche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung entsteht (z.B. Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Vorschriften sowie zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten, Lebensmittelkontrolle etc.). Zudem wird über diese Abgabe den Gastwirtschaftsbetrieben das Abonnement für das Amtsblatt bezahlt. Im Weiteren profitiert das Gastgewerbe von einem Beitrag an die Ausbildung im Gastgewerbe sowie demjenigen zur Förderung des Tourismus. Diese Beiträge werden indirekt ebenfalls über die Jahresumsatzabgabe finanziert.

Die Bemessung dieser Abgabe basiert auf dem Jahresumsatz des Betriebes. Dabei werden in § 93 Absatz 1 WAG vier Kategorien mit Pauschalen gebildet. Die Mindestabgabe von 300 Franken pro Jahr haben sämtliche Betriebe zu entrichten, die einen Jahresumsatz von weniger als 300'000 Franken erzielen. Das sind 70 Prozent der Betriebe. Es folgt dann eine Abstufung mit 600 Franken (12 Prozent), 1'200 Franken (10 Prozent) und 2'400 Franken bei einem Umsatz von mehr als 1 Million Franken (8 Prozent). Während die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe im WAG geregelt sind, fehlt eine Bestimmung, die einen teilweisen oder ganzen Erlass dieser Jahresumsatzabgabe regeln würde.

Die behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Covid-19 Virus führten bei den gastwirtschaftlichen Betrieben unverschuldet zu grossen Umsatzeinbussen. Neben den Schliessungen der Betriebe bestanden weitere Auflagen um die Kontaktmöglichkeiten zu minimieren, so etwa die Beschränkungen Platzzahl, die Reduktion der Öffnungszeiten und die Einhaltung der Distanzregeln, die zu einem kleineren Platzangebot führen. Dazu kommen zusätzliche Aufwände etwa zur Reinigung der Räume und der Desinfektion von Personen. Insbesondere die zweite Totalschliessung ab 22. Dezember 2020 trifft die Gastrobranche schwer, da nach den Einbussen während des ganzen Jahres die Reserven grösstenteils aufgebraucht sind.

Wir unterstützen die Gastrobranche bereits mit Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsersatz sowie Mietzinsbeiträgen für die Schliessung vom März/April 2020. Ab 2021 können wir mit der Härtefallverordnung die Umsatzeinbussen zusätzlich abfedern. Es wäre daher nicht konsequent, wenn wir einerseits Unterstützungsleistungen erbringen und auf der anderen Seite eine Abgabe auf der Grundlage des Jahresumsatzes einfordern würden. Ein Erlass für das Jahr 2021 erscheint daher vertretbar zu sein und wäre administrativ einfach zu lösen, indem auf das Ausstellen der entsprechenden Rechnungen verzichtet würde.

Da es sich bei der Jahresumsatzabgabe nicht um eine reine Gebühr handelt, sondern auch fiskalische Zwecke verfolgt werden und dazu eine Verfassungsgrundlage besteht, kann diese nicht gestützt auf § 15 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾ erlassen werden. Im WAG fehlt ebenfalls eine entsprechende Regelung zum Erlass der Jahresumsatzgebühren nach § 92 WAG. Es drängt sich deshalb eine Regelung mittels einer Notverordnung auf, die sich direkt auf die Kantonsverfassung stützt. Es erscheint sachgerecht, den Tatbestand des Erlasses als kantonale Unterstützungsmassnahme in der Härtefallverordnung zu regeln.

Durch den Erlass der Jahresumsatzabgabe nach § 92 WAG für diejenigen Betriebe, die über eine gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen gemäss § 9 Absatz 1 verfügen, ergeben sich im Globalbudget Wirtschaft und Arbeit Mindereinnahmen im Umfang von 950'000 Franken. Diese können nicht anderweitig kompensiert werden.

¹⁾ BGS 615.11.

1.3 Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 4 Härtefallbeiträge

Absatz 2

Der geltende Artikel 8 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung legt die Höchstgrenzen der Härtefallbeiträge je Unternehmen fest: A-fonds-perdu-Beiträge betragen aktuell höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 und maximal 500'000 Franken je Unternehmen. Der Kanton hat diese Regelung in § 4 Absatz 2 übernommen, den absoluten Höchstbetrag jedoch bisher auf 100'000 Franken festgesetzt.

Bei Restaurants machen die Fixkosten beispielsweise im Durchschnitt rund 25 Prozent der Kosten aus; mit 10 Prozent des Jahresumsatzes können damit die Fixkosten für knapp fünf Monate vollständig gedeckt werden (entspricht etwa der Schliessungszeit zwischen März 2020 und voraussichtlich Ende Februar 2021). Neu sieht daher Artikel 8 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes vor, dass der Kanton für Unternehmen mit einem hohen Anteil Fixkosten an den Gesamtkosten die Härtefallbeiträge auf höchstens 20 Prozent und höchstens 750'000 Franken pro Unternehmen erhöhen kann. Mit der Erhöhung der relativen Obergrenze sollen kleine Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können.

Neu wird im Kanton die Höchstgrenze des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages je Unternehmen auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und maximal 200'000 Franken angehoben.

Absatz 2^{bis}

Bei Restrukturierungen des Unternehmens haben die Kantone neu die Möglichkeit, den nominalen Deckel auf 1.5 Millionen Franken zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und die Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen zusammen einen Zusatzbeitrag in mindestens gleicher Höhe leisten. Beispielsweise wäre Voraussetzung für eine Erhöhung der staatlichen Beiträge auf 1 Million Franken ein Beitrag von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und/oder Fremdkapitalgebern bzw. Fremdkapitalgeberinnen von insgesamt 250'000 Franken (z.B. Erhöhung des Eigenkapitals um 150'000 Franken und Forderungsverzicht von 100'000 Franken). Als Zusatzbeitrag der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen gilt nur frisch eingebrachtes Eigenkapital, nicht aber die Umwandlung von Aktionärsdarlehen in Eigenkapital.

Diese Regelung wird in § 4 Absatz 2^{bis} der Härtefallverordnung-SO übernommen und der Maximalbetrag auf 400'000 Franken – ebenso wie in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes – verdoppelt.

§ 5 Solidarbürgschaft

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft bedingt u.a., dass ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag erhalten hat. Die in § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO geänderte Höchstgrenze für Härtefallbeiträge ist deshalb auch in § 5 der Härtefallverordnung-SO auf neu 200'000 Franken anzuheben. Zudem wird die Höhe des verbürgten Kredits auf mindestens 100'000 Franken erhöht.

§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen

Die absolute Obergrenze für kumulierte Härtefallmassnahmen wird an die neuen Höchstgrenzen gemäss § 4 Absätze 2 und 2^{bis} der Härtefallverordnung-SO angepasst.

§ 9 Vermögens- und Kapitalsituation

Der Bund hat die Voraussetzungen zum Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist, vereinfacht und Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Härtefallverordnung angepasst. Auf die Voraussetzung, dass ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Einrichtung des Gesuchs nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war (Bst. a) sowie auf den Nachweis der Überlebensfähigkeit, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (Bst. d) wird für alle Unternehmen verzichtet. Neu muss ein Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren (Bst. b) befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (Bst. c) befunden hat. Die Voraussetzung zum Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge wird zudem präzisiert, um Unklarheiten im Vollzug zu beseitigen: Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist, gilt die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt. Diese Anpassungen werden unverändert in § 9 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO übernommen.

§ 10 Umsatzrückgang

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Der geltende Artikel 5 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung unterstellt einen Umsatzrückgang von 40 Prozent im Jahr 2020. Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Daher hat der Bund einen neuen Absatz 1^{bis} eingefügt, der diesem Umstand Rechnung tragen soll, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden.

Diese Anpassung wird unverändert in § 10 Absatz 1^{bis} der Härtefallverordnung-SO übernommen.

§ 10a Ungedeckte Fixkosten

Mit der Änderung vom 18. Dezember 2020 hat das Bundesparlament Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes mit der Bestimmung ergänzt, dass bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, auch der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten berücksichtigt werden muss. Der geltende Artikel 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes hat diese Bestimmung aufgenommen, indem das Unternehmen gegenüber dem Kanton bestätigen muss, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Diese Bestimmung wurde von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert. Damit soll der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert werden.

¹⁾ SR 818.102.

Diese Bestimmung wird in § 10a der Härtefallverordnung-SO übernommen. In zeitlicher Hinsicht wird jedoch präzisiert, dass der Anteil an ungedeckten Fixkosten am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate bestehen muss.

§ 10b Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, hat der Bund in einem neuen Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung eine separate Anspruchskategorie geschaffen, welche auf kantonaler Ebene in einem neuen § 10b der Härtefallverordnung-SO übernommen wird. Für Unternehmen, die seit 1. November 2020 (vgl. Art. 12 Abs. 5 Covid-19-Gesetz) aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, sollen vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen gelten:

- Verzicht auf Nachweis des Umsatzrückgangs (§ 10 Absätze 1 und 1^{bis} der Härtefallverordnung-SO)
- Verzicht auf Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis (§ 9 Absatz 1 Buchstabe b der Härtefallverordnung-SO)
- Verzicht auf Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert (§ 10a der Härtefallverordnung-SO).

Bei behördlichen Schliessungen während mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen; der Nachweis des Umsatzrückgangs entfällt daher. Massnahmen, mit denen trotz Schliessungsentscheid Umsätze generiert werden wie beispielsweise Take-away-Angebote von Restaurants und Verkaufsläden, Online-Kursen von Sportcentern etc. begründen keinen Ausschlussgrund, weshalb auch diese Unternehmen unter § 10b der Härtefallverordnung-SO fallen.

Das Kriterium einer Schliessung gilt mit dem Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt.

Die beiden anderen Lockerungen dienen der administrativen Erleichterung und gelten ebenfalls nur für die behördlich geschlossenen Unternehmungen bzw. nicht für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone in ihrer betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden.

§ 11 Einschränkung der Verwendung

Der geltende Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Covid-19-Härtefallverordnung sieht vor, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien und während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei à-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf.

Diese Regelung wurde von vielen Kantonen als zu weitreichend empfunden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mit der Untersagung einer Eigenkapitalverzinsung auch unerwünschte Anreize entstehen, die den Bestand eines Unternehmens und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen gefährden können. Die Zeitdauer des Verbots im Fall von nicht rückzahlbaren Hilfen wurde zudem als unverhältnismässig lang empfunden. Daher hat der Bund neu das Verbot sowohl bei rückzahlbaren Hilfen als auch für à-fonds-perdu-Beiträgen auf drei Jahre beschränkt. Eine gewisse Einschränkung der Verwendung bleibt nötig, da die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern sollen, nicht die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Diese Einschränkung

der Mittelverwendung ist auch bei den Covid-Solidarbürgschaftskrediten ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Das Verwendungsverbot entfällt nach vollständiger Rückzahlung von verbürgten Krediten sowie bei freiwilliger Rückzahlung von à-fonds-perdu-Beiträgen.

Diese Bestimmung wird unverändert in § 11 der Härtefallverordnung-SO übernommen.

§ 14 Frist zur Gesuchseinreichung

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen lassen neu eine Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse bis 30. Juni 2021 zu. Entsprechend wird auch die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Härtefallmassnahmen auf 31. Juli 2021 verlängert.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen werden an die in der Härtefallverordnung-SO vorgenommenen Änderungen angepasst. Der Buchstabe j trägt der neuen Regelung von § 10 Absatz 1^{bis} Rechnung, welche zulässt, dass für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch der Umsatz der letzten 12 Monate verwendet werden kann.

§ 20^{bis} Kantonaler Unterstützungsbeitrag

Neu wird eine Grundlage geschaffen, mit welcher der Kanton Unternehmen grundsätzlich analog § 4 finanziell unterstützen kann, obwohl sie nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Härtefallverordnung-SO erfüllen. Beim kantonalen Unterstützungsbeitrag stehen Unternehmen im Fokus, welche aufgrund der konkreten Umstände im öffentlichen Interesse (z.B. volkswirtschaftliche Relevanz, wirtschaftliches Interesse, überregionale Bedeutung etc.) unterstützt werden sollen.

Auflagen und Bedingungen wie beispielsweise Rückforderung unrechtmässig erhaltener Beiträge etc. bilden Gegenstand des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses.

Diese kantonale Unterstützungsmassnahme wird ausschliesslich vom Kanton finanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen solchen kantonalen Unterstützungsbeitrag.

§ 20^{ter} Erlass der Gebühr für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung 2021

Es wird festgehalten, dass die Jahresumsatzgebühren für sämtliche Betriebe erlassen werden, die eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung nach § 9 Absatz 1 WAG besitzen. Das sind sämtliche Gastwirtschaftsbetriebe im engeren Sinn, aber auch die Take-away/Imbissbetriebe und die Beherbergungsbetriebe. Da es bei der Bewilligung keine klare Abgrenzung gibt und insbesondere bei den Beherbergungsbetrieben Mischformen üblich sind, werden alle Betriebe eingeschlossen, obwohl Take-away/Imbissbetriebe und Beherbergungsbetriebe nicht in jedem Fall gleich stark von den wirtschaftlichen Einschränkungen zur Bekämpfung des Covid-19 Virus betroffen sind. Eine Aufteilung würde jedoch zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen, da in der Regel die Take-away/Imbissbetriebe zur Umsatzkategorie mit einer Jahresumsatzgebühr von 300 Franken gehören.

Betriebe, die ebenfalls eine Jahresumsatzgebühr nach § 92 WAG zu entrichten haben, deren Betriebsbewilligung aber nicht auf § 9 Absatz 1 beruht, fallen nicht unter diese Regelung. Es handelt sich dabei um Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel sowie um Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit. Selbstredend können natürlich auch Betriebe, die widerrechtlich über keine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung verfügen, keine Ansprüche aus dieser Verordnung geltend machen.

Die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen sowie das Erheben der Jahresumsatzabgaben im Gastgewerbe fallen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Es ist logischerweise auch für das Nichterheben der Jahresumsatzgebühren zuständig.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verordnungstext
Grafik Seco "Neuerung Härtefallverordnung"

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Steueramt
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste
 Aktuariat UMBAWIKO
 GS / BGS
 Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 19. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 200'000 Franken.

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 400'000 Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 940.11.](#)

6) [BGS 101.6.](#)

GS 2021, 3

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 100'000 Franken beträgt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{[[bis]]} (neu)

Kumulation von Härtefallmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 700'000 Franken betragen.

^{1^{[[bis]]}} Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2^{bis} auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 900'000 Franken betragen.

§ 9 Abs. 2

² Als profitabel oder überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das:

- a) *Aufgehoben.*
- c) (geändert) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.
- d) *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.

§ 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

§ 10b (neu)

Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen

¹ Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absätze 1 und 1^{bis} und 10a.

§ 11 Abs. 1

¹ Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass es:

- a) (geändert) während drei Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Härtefallmassnahmen
 - 1. (geändert) keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und
 - 2. (geändert) keine Darlehen an seine Eigentümer bzw. Eigentümerinnen vergibt;

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:

- b) (geändert) Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) und für ein allfälliges per 15. März 2020 hängiges Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge das Zahlungsbeleg oder die unterzeichnete Vereinbarung der Zahlungsplanung;
- d) *Aufgehoben.*
- f) (geändert) Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (revidierte Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, falls das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt);
- i) (geändert) Auszug des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020 sowie letzter aktueller Kontoabschluss;
- j) (neu) bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1^{bis} die Mehrwertsteuerabrechnung für die bereits abgelaufenen und deklarationspflichtigen Monate, Quartale oder Semester 2021; soweit für Monate noch keine Mehrwertsteuerabrechnung deklariert wurde oder das Unternehmen nicht mehrwertsteuerpflichtig ist die entsprechende Selbstdeklaration inkl. der vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigten Monatsumsätze 2021;
- k) (neu) Fixkostenübersicht.

Titel nach § 20 (neu)

6. Kantonale Unterstützungsmassnahmen

§ 20^{bis} (neu)

Kantonaler Unterstützungsbeitrag

¹ Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag grundsätzlich analog § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt.

² Auf die Gewährung eines kantonalen Unterstützungsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

GS 2021, 3

§ 20^{ter} (neu)

Erlass der Gebühr für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung 2021

¹ Die Gebühren nach § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015¹⁾, die von Inhabern bzw. Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen gemäss § 9 Absatz 1 WAG erhoben werden, werden für das Jahr 2021 vollumfänglich erlassen.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist für den Vollzug zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 20. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/69 vom 19. Januar 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ BGS [940.11](#).

Neuerung Härtefallverordnung

Stand: 13.01.2021

Anspruchsvoraussetzungen

gemäss Härtefallverordnung des Bundes

- ☒ Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020
- ☒ Mindestumsatz von 50'000 CHF
- ☒ Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an
- ☒ Erforderliche Belege und Nachweise liegen vor

WIE BISHER



Umsatzausfall
im Jahr 2020
mind. 40%

ODER NEU



Umsatzausfall
letzte 12 Monate
mind. 40%

ODER NEU



Behördliche
Anordnung zur
Schliessung über
mind. 40 Tage seit
1.11.2020

In diesem Fall ist kein
Nachweis eines
Umsatzausfalls nötig.

Anspruch auf Leistungen

gemäss kantonalen
Regelungen

HÄRTEFALL



Die Verordnung des Bundes regelt, wie die Mittel des Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallregelungen beteiligt.

In der Umsetzung sind die Regelungen der Kantone ausschlaggebend.

Siehe [Kontaktinformationen](#) der Kantone.

Leistungen an Härtefälle

Art. 8 Härtefallverordnung



Bei der Anpassung der Härtefallverordnung vom 13. Januar 2021 wurden die Höchstbeträge für à-fonds-perdu-Leistungen angehoben:

Bisher: max. 10% des Umsatzes und 500'000 CHF pro Unternehmen.

Neu: max. 20% des Umsatzes und 750'000 CHF pro Unternehmen.

Die Kantone können die Obergrenze der Hilfe auf 1,5 Million Franken erhöhen, sofern die Eigentümer mindestens in gleichem Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Sie können Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge vergeben.

Dividendenverbot



Neu: Für alle Unternehmen wird das Verbot für die Ausschüttung von Dividenden etc. auf 3 Jahre (bisher 5 Jahre) oder bis zur Rückzahlung reduziert.